

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1307/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **22.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 22.12.2025 unter der Überschrift „Ortsbürgermeisterin bricht Ratssitzung ab“ und der Unterzeile „Streit in [Ortsangabe] um Garage: Liste [Name] will Nutzung auf die Tagesordnung setzen, doch dazu kommt es nicht“ über eine Gemeinderatssitzung. So heißt es darin, die Bürgermeisterin habe die Sitzung abgebrochen und dies unter anderem mit Zwischenrufen aus den Zuschauerreihen begründet, die es tatsächlich aber überhaupt nicht gegeben habe.

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, die Darstellung „Liste [Name] will Nutzung auf die Tagesordnung setzen, doch dazu kommt es nicht“ sei falsch. Der Punkt sei auf der Tagesordnung gewesen, sei jedoch durch die rechtlich ungeklärte Frage der Befangenheit nicht zur Ausführung gekommen. Die Darstellung „Zwischenrufe(n) ..., die es tatsächlich aber überhaupt nicht gab...“ sei eine Lüge: „da muss man mich raustragen“, „ich lass mir den Mund nicht verbieten“, „Rücktritt“, „die spinnt doch“, „das kann die doch nicht machen“ (in Bezug auf die Befangenheit und die damit verbundene Abstimmung), seien die deutlich zu hörenden Kommentare aus einer Vielzahl an abfälligem Lachen und Murmeln von circa einem Drittel der Zuhörer gewesen.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die aufgeführte Kritik des Beschwerdeführers.

IV. Der Chefredakteur trägt zusammengefasst vor, die beanstandete Berichterstattung stelle eine sachlich zutreffende und presseethisch unbedenkliche Wiedergabe einer öffentlichen Gemeinderatssitzung dar.

Der Satz, wonach ein Antrag einer politischen Gruppierung nicht auf die Tagesordnung gekommen sei, entspreche den tatsächlichen Abläufen. Die damalige Ortsbürgermeisterin habe die Behandlung des Antrags nicht zugelassen und die Sitzung abgebrochen. Dabei sei es unerheblich, ob dies aus Vorsatz oder Unkenntnis erfolgt sei. Entscheidend sei, dass der Abbruch erfolgt und damit der Antrag nicht behandelt worden sei. Die Redaktion habe dies korrekt wiedergegeben. Zur Untermauerung der Tatsachengrundlage verweise man darauf, dass ein anwesender hauptamtlicher Verwaltungsvertreter den Sitzungsabbruch bereits während und nach der Sitzung als Fehlverhalten eingeordnet habe und sich zur Klärung an die zuständige Kommunalaufsicht gewandt habe. Deren Stellungnahme bestätige, die Sitzung hätte nicht abgebrochen werden dürfen und das Vorgehen sei unverhältnismäßig sowie rechtswidrig gewesen.

Die Beschwerdegegnerin betont, sie habe diese Vorgänge nicht wertend, sondern dokumentierend dargestellt. Auch der Hinweis auf fehlende Befangenheit bestimmter Ratsmitglieder beruhe auf der Einschätzung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Redaktion habe damit ihrer Pflicht zur wahrheitsgemäßen Unterrichtung der Öffentlichkeit entsprochen und sich auf überprüfbare Tatsachen gestützt, was presseethisch insbesondere im Sinne der Ziffer 2 des Pressekodex geboten sei.

Hinsichtlich des zweiten beanstandeten Satzes, wonach es keine Zwischenrufe gegeben habe, trägt die Beschwerdegegnerin vor, dies entspreche den Wahrnehmungen der Anwesenden, einschließlich des Reporters und weiterer Sitzungsteilnehmer wie der anwesenden Verbandsbürgermeister. Dass die Sitzung rechtswidrig abgebrochen worden sei, habe inzwischen die zuständige Kommunalaufsicht bestätigt. Auch diese Darstellung sei daher sachlich korrekt.

Zusammenfassend erkläre die Beschwerdegegnerin, ein redaktionelles Fehlverhalten oder ein Verstoß gegen presseethische Grundsätze sei nicht erkennbar. Die Berichterstattung beruhe auf sorgfältiger Recherche, zutreffender Tatsachendarstellung und legitimer öffentlicher Information über kommunalpolitische Vorgänge.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Ortsbürgermeisterin bricht Ratssitzung ab“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Eine Mehrheit der Ausschussmitglieder sieht die Formulierung „Liste [Name] will Nutzung auf die Tagesordnung setzen, doch dazu kommt es nicht“ als ausreichend vom zugrundeliegenden Sachverhalt gedeckt an. Demnach kann „will...auf die Tagesordnung setzen“ auch so verstanden werden, dass das Thema auf Antrag der Liste diskutiert werden sollte, wozu es aufgrund des Abbruchs der Sitzung jedoch nicht mehr kam. Eine Minderheit der Ausschussmitglieder sah die Formulierung hingegen als irreführend für die Leserschaft an.

Zudem waren die Ausschussmitglieder übereinstimmend der Auffassung, dass die Darstellung „Zwischenrufe(n) aus den Zuhörerreihen, die es tatsächlich aber überhaupt nicht gab“ presseethisch nicht zu beanstanden ist. Bei dem streitgegenständlichen Artikel handelt es sich erkennbar um eine Berichterstattung vom Ort des Geschehens. Die

Beschwerdegegnerin konnte in ihrer Stellungnahme überzeugend darlegen, dass der anwesende Reporter die Situation so, wie geschildert, wahrgenommen hat. Insofern liegt es auch in dessen Ermessen, das selbst Erlebte entsprechend wiederzugeben.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 3 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>